

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1932

5.1.1932 (No. 3)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verleger:
Karl-Friedrich-
Str. Nr. 14
Herausgeber:
Nr. 953
und 954
Verwaltung:
Karlstraße
Nr. 951/5

Verantwortlich
für den
redaktionellen
Teil
und den
Einsendungen:
Chefredakteur
G. Krenn,
Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3 Reichsmark. — Einzelnummer 10 Reichspfennig. Samstags 15 Reichspfennig. — Anzeigengebühr: 14 Reichspfennig für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wechselungen tariflicher Rabatte, der als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Antikliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karl-Friedrich-Str. 14, zu senden und werden in Verbindung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Abrechnung, Abrechnung, Abrechnung und Kontostunden fallen der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Inhaber keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Bezahlung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 23. auf Monatsabschluss erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Staatsanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wohlfahrtsblätter, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Um die Reparationen Die Kriegsschäden schon überbezahlt

Von französischer Seite ist in der Reparationsdebatte immer wieder die Forderung aufgetaucht, daß Deutschland zur Zahlung der gesamten französischen Wiederaufbaukosten unbedingt verpflichtet sei. Über ihre Höhe sind die verschiedensten Mitteilungen verbreitet worden. Von zuständiger deutscher Stelle wird dazu folgendes mitgeteilt:
Nach Anlage 14 zum französischen Haushaltsentwurf für 1932 betragen die Gesamtschäden an ehemals besetzten französischen Gebiet 98 Milliarden Papierfranken. Davon müssen abgezogen werden 5,8 Milliarden für Schäden an öffentlichem Eigentum und 12,5 Milliarden für Forderungen an öffentlichen Verwaltungskosten. Nach deutscher Auffassung kommen demnach auf Grund der Lanjans-Note von 1918 für Deutschland als Schuld in Höhe von 79,6 Milliarden Papierfranken (etwa 13,5 Milliarden Reichsmark). Der französische Arbeitsminister Deligne hat 1931 in einem Vortrag festgestellt, daß sich der Gesamtanspruch für die Sachschäden im französischen besetzten Gebiet auf 80,1 Milliarden Papierfranken beziffert. Da wir nach amerikanischer Auffassung schon mindestens 34 Milliarden Reichsmark bezahlt haben, von denen Frankreich etwa 18 Milliarden Reichsmark erhalten hat, so hat Deutschland demgemäß schon mehr für die Aufbauschäden bezahlt, als nötig war.

Sogar französische Stimmen für Streichung

W.D. Paris, 5. Jan. (Tel.) Das Leitmotiv der heutigen Presse bildet die Frage einer endgültigen Streichung der Reparationen durch die französische Regierung. Dieser Gedanke, der schon gestern von der „Dépêche de Toulouse“ lanciert wurde, ist heute von nahezu allen Blättern aufgegriffen und in den Vordergrund ihrer Betrachtungen getreten worden.
„République“ begrüßt ihn freudig, sie sieht in seiner Verwirklichung — wenn jetzt Frankreich sein juristisches und moralisches Recht opfert — die Krönung der Annäherungspolitik. Wir brauchen nur zu wissen, schreibt das Blatt, und wir können die Welt retten. „Victoire“ erklärt, die freundschaftliche Revision des Versailler Vertrages in allen jenen Teilen, die unausführbar geworden seien, mit einbezogen die Klausel der restlosen Entlassung Deutschlands, sei jene Geste, die erfolgen müsse, um alles in Ordnung zu bringen.

„Volonté“ befaßt sich mit der Wirtschaftslage Deutschlands. Wenn das Blatt auch behauptet, daß Deutschland nichts getan habe, um seinen Vorkriegszustand zu vermeiden, ja, wenn sogar die Befürchtung ausgesprochen wird, Deutschland werde auch nach der Streichung der Reparationen andere Forderungen, wie beispielsweise die Beibehaltung des Danziger Korridors, mit gleicher Behemung vertreten, so kommt es dennoch zum Schluß, die Aera der halben Maßnahmen sei vorbei. Das Blatt „Herviers“, „Ere Nouvelle“, verlangt, den Verzicht auf die Reparationen müsse der Verzicht des amerikanischen Kongresses auf die Kriegsschulden, der der privaten Gläubiger auf die eingetragenen Kredite und schließlich die Zustimmung Deutschlands, unterstützt durch entsprechende Garantien, zu einer Politik der Ordnung der Welt im Sinne des Friedens vorangehen. Die Rechtspresse, z. B. „Echo de Paris“, steht natürlich anders zu dem Gedanken, Deutschland würde nach Beendigung des Reparationsproblems unverzüglich den „zweiten Teil seines nationalen Programms“ in Angriff nehmen, nämlich die nationalen und politischen Forderungen.

Eine amerikanische Stimme

Das republikanische Mitglied des amerikanischen Repräsentantenhauses, Britten, erklärte, wenn die fremden Mächte weiterhin eine unnachgiebige Unflexibilität an den Tag legen und die Streichung der Kriegsschulden verlangen, so sollten sie dann wenigstens auch der Revision des Versailler Vertrags zustimmen. Der Kongress sei am Ende seines Opferwillens angelangt und werde sich nicht länger täuschen lassen. Niemand kann den Sachverhalt der deutschen Kolonien schätzen, jedoch kann angenommen werden, daß ihr Wert die Deutschland auferlegten Youngplan-Zahlungen um ein Vielfaches übersteigt. Abgesehen von den schrecklichen Todesopfern eines Krieges, der vergebens gekämpft wurde, ist Frankreich und England bereits zuviel bezahlt worden. Jetzt sollten sie tun, was sie immer predigen und alle Reparationen streichen, sowie den Versailler Vertrag revidieren.

Die Verschärfung des Mandchurenkonflikts

China fordert Einberufung des Völkerbundsrats
Die chinesische Regierung hat die sofortige Einberufung des Völkerbundsrats verlangt, nachdem die Japaner auch in Südschina in der Hauptstadt der Provinz Tsching, Tsching, wegen eines Zwischenfalls Truppen gelandet haben. Durch die Besetzung von Kintshan in der Südmandschurei ist die Eisenbahnverbindung zwischen Peking und Mukden vollständig in den Händen der Japaner.

Der amerikanisch-japanische Zwischenfall

W.D. Washington, 5. Jan. (Tel.) Staatssekretär Stimson hat bei dem japanischen Botschafter wegen des Zwischenfalls mit dem amerikanischen Konsul in Charbin energisch protestiert. Wie verlautet, wird er sich mit den Entschuldigungen der japanischen Behörden in Mukden nicht zufriedengeben.
Wie aus Tokio gemeldet wird, hat der Minister des Auswärtigen dem japanischen Botschafter in Washington Anweisung gegeben, das Verhalten der Regierung wegen des Zwischenfalls auszusprechen.

Letzte Nachrichten

England und die Reparationskonferenz

Vertagung der Entscheidung bis zum Sommer?

W.D. London, 5. Jan. (Priv.-Tel.) Der diplomatische Korrespondent des „Daily Telegraph“ schreibt: Es verlautet, daß der Kabinettsauschuss für das Reparationsproblem morgen zusammentreten wird, um die Grundlagen festzusetzen, auf denen Leith Ross seine Verhandlungen mit dem französischen Schakamt wieder aufnehmen soll. Während des Wochenendes haben der Premierminister und die anderen Minister des Kabinettsauschusses eine Denkschrift geprüft, die die Empfehlung der britischen Schakamtsachverständigen enthält.
Der Korrespondent erwähnt dann Gerüchte, wonach „in einem der mächtigsten Kreise der Bankwelt“ dafür eingetreten werde, daß man in Lausanne nicht verjude, auch nur eine provisorische Lösung des Reparationsproblems zu erreichen. Die Konferenz sollte sich nach Ansicht der betreffenden Bank vielmehr damit begnügen, gewisse Möglichkeiten zu unteruchen, die der Wajler Sachverständigenbericht bietet, und sich dann bis zum Sommer vertagen. Im Sommer würde die Atmosphäre günstiger für eine umfassende und dauerhafte Regelung sein. Schließlich werde noch erklärt, daß ein dreijähriges Moratorium, von dem jetzt gesprochen werde, weder für das Bedürfnis Deutschlands, noch für das der Finanzmärkte der Welt genügen würde.

Der Sachverständige des britischen Schakamts, Leith Ross, wird sich Ende der Woche nach Paris begeben, um die Besprechungen mit dem französischen Schakamt wieder aufzunehmen.

Deutsch-französische Luftfahrtverhandlungen

Zusammenarbeit im Südamerikadienst

W.D. Berlin, 5. Jan. (Priv.-Tel.) Ein Pariser Blatt berichtet, daß morgen in Berlin Verhandlungen stattfinden sollen, die die Schaffung eines deutsch-französischen Luftverkehrs unter Führung von Dr. Edener, zum Ziele haben.

Wie wir von unterrichteter Seite hierzu erfahren, handelt es sich in Wirklichkeit um die Fortsetzung der Luftfahrtverhandlungen im Rahmen der deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen. Die Verhandlungen beziehen sich auf ein engeres Zusammenarbeiten der Luftverkehrsellschaften, eine Verständigung über den Luftverkehr nach dem Norden und dem Fernen Osten und besonders auf die sehr teuren Pionierarbeiten, die in beiden Ländern für den Verkehr nach Südamerika unternommen werden. Bei diesem letzten Projekt spielt bekanntlich auch das Luftschiff eine große Rolle. Da z. B. für die nächsten Jahre Zeppelin-Flugarten nach Südamerika geplant sind, ergibt es sich von selbst, daß auch Dr. Edener an den Verhandlungen beteiligt ist.

Kohlenverbilligung für die Hilfsbedürftigen

Aus Reichsmitteln

W.D. Berlin, 5. Jan. (Tel.) Im Rahmen der Winterhilfe hat die Reichsregierung weitere Mittel zur Verfügung gestellt, um für die nächsten Monate neben der Fleischverbilligung eine Kohlenverbilligung für die hilfsbedürftige Bevölkerung durchzuführen.

Die näheren Bestimmungen enthält ein Erlass des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 23. Dezember 1931. Danach sind zur Teilnahme an der Kohlenverbilligung berechtigt: alle Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Kreisfürsorge, die Familienzuschläge erhalten, ferner die von der öffentlichen Fürsorge laufend als Hauptunterstützte in offener Fürsorge Unterstühten, die einen eigenen Haushalt führen und schließlich Empfänger der Zusatzrente nach dem Reichsversorgungsgesetz, soweit sie einen eigenen Haushalt führen und ausschließlich auf Rente und Zusatzrente angewiesen sind. Es werden Bezugscheine ausgegeben.

Bezugsstellen für verbilligte Kohlen sind alle Kohlenverkaufsstellen, die sich bereit erklären, den Bezugscheinen in Zahlung zu nehmen und den sonst gegebenen Vorschriften zu entsprechen. Die Verkaufsstellen werden durch Aushang kenntlich gemacht. Jeder Berechtigte kann monatlich 2 Zentner verbilligter Kohle erhalten. Der verbilligte Preis muß für den Zentner 30 Pf. unter dem Tagespreis liegen. Die Verbilligung wird für alle Arten von Kohle, auch für Braunkohlen, bewährt.

Der erste, für den Monat Januar gültige Bezugschein mit zwei auf je einen Zentner Kohlen lautenden Abschnitten wird im Laufe dieses Monats ausgegeben werden. Gleichzeitig gelangt ein weiterer, vier Wochen umfassender Bezugschein für verbilligtes Fleisch zur Ausgabe.

Kabinettskrise in Jugoslawien

W.D. Belgrad, 5. Jan. (Tel.) Der König hat das Rücktrittsgesuch des Kabinetts angenommen und den zurückgetretenen Ministerpräsidenten Jindowitsch mit der Neubildung des Kabinetts beauftragt.

* Zur richtigen Beurteilung der Preise

Die Arbeit des Preislenkungs-Kommissars, des bisherigen Leipziger Oberbürgermeisters Goerdeler, ist gewiß eine der schwierigsten und verantwortungsvollsten, die in den letzten Jahrzehnten einem im öffentlichen Leben wirkenden Mann übertragen worden sind. Unglaublich viel Widerstände sind zu überwinden. Andererseits darf der Preislenkungs-Kommissar aber auch nicht mit gar zu rauher Hand in die Zusammenhänge hineinfahren; denn es besteht die Gefahr, daß er so nur neue Schädigungen wirtschaftlicher Art hervorruft. Es hat z. B. gar keinen Zweck, Preise gewalttätig zu senken, wenn man damit das Unternehmen als solches stranguliert.

Die Öffentlichkeit hat das Recht, über das Wirken des Preislenkungs-Kommissars unterrichtet zu werden. Sie muß aber auch die Möglichkeit haben zu prüfen, ob die jeweiligen Maßnahmen des Kommissars dem natürlichen Sinn der Dinge entsprechen. Wie wir schon von jeher in der „Karlsruher Zeitung“ betont haben, gibt es für eine derartige Beurteilung eigentlich nur einen brauchbaren Maßstab, und das ist der Vergleich mit den Preisen der Vorkriegszeit, mit den Preisen des Jahres 1913. Wobei dann ohne weiteres unterstellt wird, daß diese Preise im Hinblick auf die damals gezahlten Löhne und Gehälter einerseits und damals gezahlte Steuern und Abgaben andererseits einer vernünftigen Norm entsprachen.

Die „Königliche Illustrierte Zeitung“ hat in ihrer Nummer 51 eine sehr lehrreiche vergleichende Übersicht über die Preise des Jahres 1913 und des Jahres 1931 veröffentlicht. Beim Studium dieser Tabelle sieht man wieder einmal ganz genau, in welchen Fällen die heute gezahlten Preise über die des Jahres 1913 noch hinausreichen, und in welchen sie sich dem Friedenspreis nähern oder ihn gar unterbieten.

Zunächst erkennen wir folgendes: daß nämlich insgesamt die Preise für Wohnung im weiteren Sinne dieses Wortes, für die Benutzung der Verkehrsmittel und für die Kleidung immer noch vergleichsweise zu hoch sind. Und es muß das umso mehr auffallen, als sich die Preise für Nahrungs- und Genussmittel teilweise kaum noch wesentlich von denen des Jahres 1913 unterscheiden. Man könnte daraus folgern, daß, wenn es möglich war, die Nahrungsmittel soweit zu senken, es eigentlich auch möglich sein müßte, alle übrigen Preise dementsprechend zu verringern. Denn im großen und ganzen ist ja — von den unglücklichen Hausbesitzern abgesehen — die Belastung eines jeden, der Waren verkauft, die gleiche. Warum soll also der eine bei niedrigem Preis wenig oder so gut wie nichts, und der andere bei zu hohem Preis viel verdienen?!

Gehen wir nun die Tabelle durch, so sehen wir, daß eine Dreizimmerwohnung mit Küche, die 1913 50 M. Miete kostete, heute in der Großstadt 80 M. kostet, daß ein Hotelzimmer doppelt so hoch bezahlt werden muß, wie früher, daß der Zentner Hausbrandkohle, der früher 1,20 M. kostete, heute 1,80 M. kostet, daß man für den Kubikmeter Gas die Hälfte mehr als früher bezahlen muß. Ganz schlimm ist es bei den Verkehrsmitteln. Die Benutzung der Eisenbahn kostet heute das Doppelte als früher, und ebenso die der Straßenbahn. Die Postgebühren werden ja jetzt etwas gekürzt, sie nähern sich damit dem Friedensfuß.

Die Kleidung ist nach wie vor zu teuer. Ein Konfektionsanzug, für den man 1913 50 M. bezahlte, mußte man 1931 mit 90 M. bezahlen, und ein Anzug nach Maß kostete 1931 immer fast das Doppelte wie im Jahre 1913. Und das Gleiche gilt für die Kleidung der Damen. Die Preise für Körperpflege stehen indessen nur wenig über dem Preisniveau des Jahres 1913.

Bei den Nahrungs- und Genussmitteln sind heute die Preise für einzelne Fleischsorten sogar niedriger als im Jahre 1913. Der Kartoffelpreis ist der gleiche, und ebenso ist der Preis für Erbsen, Bohnen, Linen, Haferflocken, Milch und Zucker annähernd ebenso hoch. Beim Brot liegt er im Durchschnitt um 25 Proz., also um etwa 1/4 über dem Satz des Jahres 1913. Sehr hoch ist der Preis für Reis und Weizenmehl; er liegt um 50 Proz. höher als im Jahre 1913. Kaffee, Tee und Kakao sind durch den Zoll wesentlich verteuert worden. Die Butter hat stellenweise beinahe wieder den Friedenspreis erreicht. Bier und Tabak, sowie Zündhölzer haben sich dagegen erheblich verteuert; hier ist die Differenz zweifellos sehr groß.

Was die Bildungsmittel anlangt, so ist das Schulgeld heute ganz wesentlich höher als im Jahre 1913; und das gleiche gilt für das Theater.

Bei alledem muß natürlich immer wieder berücksichtigt werden, daß ja die Steuern, Abgaben und Verzinsungen, mit denen heutzutage ein jeder Produzent und Verkäufer von Ware zu rechnen hat, ganz erheblich über dem Satz des Jahres 1913 liegen. Man kann also, wenn man gerecht sein will, nur dort eine Senkung der heutigen Preise bis auf den Friedensstand hinab verlangen, wo auch gleichzeitig die Steuern und die Abgaben in derselben Weise gesenkt werden. Überall dort, wo durch die Eigentümlichkeiten der Weltwirtschaftslage oder durch regional bedingte Überproduktion die Preise heute schon dem Friedensstand entsprechen oder gar unter ihm liegen, wie z. B. in der Landwirtschaft, haben wir es mit einer wachsenden Verelendung zu tun: die Zwangsversteigerungen und Vergleichsverfahren im Bereich der Landwirtschaft haben im verflossenen Jahre in einer Weise zugenommen, die alles bisher Erlebte in den Schatten stellt.

In der „Kölnischen Illustrierten Zeitung“ wird dann im Anhang auch noch eine vergleichende Übersicht gegeben über die Löhne und Gehälter des Jahres 1913 und des Jahres 1931. Natürlich nur ganz schematisch. Ein ungelernter Arbeiter, der 1913 28 M. in der Woche verdiente, verdiente 1931 rund 48 M., also 70 Proz. mehr als im Frieden. Ein gelernter Arbeiter, der rund 32,50 M. pro Woche im Jahre 1913 verdiente, hatte 1931 rund 55 M., also auch beinahe 70 Proz. mehr. Ein Spezialarbeiter verdiente 1913 42 M. pro Woche und 1931 66 M. pro Woche. Ein Lehrling bekam im vierten Lehrjahre 1913 7 M. pro Woche, 1931 22 M. pro Woche. Der Verlohn eines Dienstmädchens betrug 1913 20 M. pro Monat, 1931 35 M. Ein Straßenbahnkassierer erhielt 1913 rund 140 M. im Monat, 1931 rund 200 M., eine Verkäuferin damals 100 M. und 1931 180 M., ein Buchhalter damals 190 M. und 1931 300 M., eine Schreibdame, die damals 100 M. bezog, erhielt 1931 180 M. Ein Postkassierer mit 15 Dienstjahren und zwei Kindern hatte 1913 177 M. pro Monat, 1931 255 M. Das Jahresgehalt eines Stadtschreibers mit 20 Dienstjahren und zwei Kindern betrug 1913 3400 M., 1931 4000 M., das eines Volksschullehrers mit 20 Dienstjahren und zwei Kindern 3600 M. bzw. 5340 M., das eines Regierungsrats mit 10 Jahren und zwei Kindern 7300 M. bzw. 7650 M.

Auch diese Gegenüberstellung ist für den, der Zahlen volkswirtschaftlich und sozialpolitisch zu lesen versteht, sehr interessant und sehr lehrreich. Sie zeigt unter anderem das eine ganz klar, daß sich die Einkommensverhältnisse der Beamten, und zwar vor allem der höheren Beamten, nur wenig oder nur gerade dem Index entsprechend vergrößert haben, während die Gehälter und Löhne, die in der Privatwirtschaft im Jahre 1931 gezahlt wurden, sich um 60 bis 70 Proz. über dem Durchschnitt des Jahres 1913 bewegten. Dabei die eine Tatsache, daß der Beamte seinen Pensionsanspruch hat, und die andere, daß $\frac{1}{3}$ der Arbeiter und Angestellten nur Arbeitslosenunterstützung und überhaupt keinen Lohn erhalten, außer Betracht bleiben.

Die kritische Lage in Indien Diktatorische Maßnahmen des Vizekönigs

Der allindische Kongress ist durch Ordnungsverfügung des Vizekönigs als illegal bezeichnet worden und fällt somit unter das Verbot „aller Vereinigungen, die die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen“. Der Vizekönig hat ferner vier Ordnungen erlassen, die besondere Maßnahmen der Zivil- und Militärbehörden zur Aufrechterhaltung der Ordnung zulassen. Alle Amtshandlungen des Kongresses sind danach strafbar.

Auch Prasad, der als Nachfolger Patels zum Kongresspräsidenten ernannt worden war, ist verhaftet worden. Jawaharlal Nehru, der vor einigen Tagen wegen Übertretung des Verbotes, die Stadt Ahmedabad zu verlassen, verhaftet worden war, wurde zu zwei Jahren schwerer Kerker verurteilt.

An Stelle Prasads ist Anjari zum Vorsitzenden des allindischen Kongresses ernannt worden.

Nach einer Mitteilung von Londoner zutändiger Seite verfolgt die Politik der britischen Regierung weiter das Ziel, eine weitgehende Verständigung über die indischen Verfassungsfragen auf dem Verhandlungswege zu erreichen. Die Opposition werde ihre Auffassung auf gesetzmäßige Weise zum Ausdruck bringen müssen, aber nicht in einer Art, die den Regierungsorganismus zerstören solle.

Der Boykott britischer Waren

M.D. Ahmedabad, 5. Jan. (Tel.) Die hiesigen Baumwollfabriken haben wegen der Verhaftung Gandhis beschlossen, keinerlei britische Waren mehr zu kaufen. Die Fabrikbesitzer planen ferner, die nach England gegebenen Bestellungen auf Maschinen rückgängig zu machen. Auch der Gemeinderat der Stadt erwägt den Boykott britischer Waren und Firmen.

Wie aus Bombay gemeldet wird, haben die meisten größeren Kongressausschüsse in den Provinzen ihre verschiedenen Unterausschüsse durch Diktatoren ersetzt, die beauftragt sind, für den Fall ihrer Verhaftung selbständig ihre Nachfolger zu ernennen. Abwehrend haben die kleineren Ausschüsse in den verschiedenen Orten Anweisungen erhalten, ihr eigenes Aktionsprogramm aufzunehmen, ohne auf Befehle der Zentralausschüsse zu warten. In Cannpur sind sieben, in Lucknow vier Kongressführer verhaftet worden.

Über das Befinden des ehemaligen Deutschen Kaisers wird aus Doorn mitgeteilt, daß die Erklärung, die er sich am Silvesterabend zugezogen habe, durchaus normal verlaufen sei. In seinem Befinden sei bereits eine Besserung zu verzeichnen.

Der kommunistische Reichstagsabgeordnete Sattler erhielt vom Gericht in Köln drei Monate Gefängnis wegen Aufforderung zu Gewalttätigkeiten und Verleumdung. Er war bei Gelegenheit schwerer Zusammenstöße zwischen Aufständischen und der Polizei am 10. Mai 1931 bei der Feststellung seiner Personalien selbst mit den Beamten in Konflikt gekommen.

Um die Neuordnung der Wasserstraßenverwaltung

Verhandlungen mit den Ländern

Unter Vorsitz des Reichsverkehrsministers Treviranus begannen heute in Berlin die Beratungen mit den Länderregierungen über den völligen Übergang der Wasserstraßenverwaltung auf das Reich. Den Beratungen liegt der Entwurf eines Reichsgesetzes über die Reichswasserstraßenverwaltung zugrunde.

Dem „Vorläufer“ zufolge, umfaßt der Gesetzentwurf die Verwaltung der Reichswasserstraßen, die Unterhaltung und den Betrieb, den Ausbau und Neubau, das Seezeichenwesen, das Lotsenwesen auf den mit der See im Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Wasserstraßen, die Mitwirkung und Unterordnung der Hochwasserbehörden, die Beobachtung und Unterhaltung des Hochwasserstandes und bei der Genehmigung und Überwachung der Stromdeiche sowie die gemeinsame Bekämpfung der Hochwasser- und Eisgefahren, die Strom- und Schiffsfahrtpolizei, die Ausübung der Tarifhoheit, die Eichung der Binnenschiffe.

Über die Ablösung und den Übergang der jetzigen Verwaltung in die reichseigene Verwaltung soll ein besonderer Staatsvertrag mit den Ländern abgeschlossen werden.

Erklärungen des Reichsverkehrsministers

M.D. Berlin, 5. Jan. (Tel.) Die Länderkonferenz über die Reichswasserstraßenverwaltung wurde von Reichsverkehrsminister Treviranus mit einer Rede eingeleitet, in der er nochmals auf die Erwägungen hinwies, die die Reichsregierung veranlaßt haben, den Staatsvertrag von 1921 zum 1. April d. J. zu kündigen und die ihr obliegende Entscheidung der Frage, ob reichseigene Wasserstraßenbehörden geschaffen werden sollen, im positiven Sinne zu treffen.

Die Reichsregierung bittet die Länderregierungen, sich nun auch auf den Boden dieser Tatsache zu stellen, und sei durchaus bereit, die Durchführung aller praktischen Anregungen zu verfolgen. Insbesondere werde diese Zusammenarbeit bei der Grenzziehung zwischen der Wasserstraßenverwaltung des Reiches und der Länderwasserwirtschaft notwendig und nützlich sein. Die Reichsregierung habe in dem den Ländern übersandten Gesetzentwurf praktische Grenzziehungsvorschläge gemacht, in denen sie keine Verfassungsänderung erblicke. Tatsächlich erfolge der Eintrag der beträchtlichen Reichsmittel nur in geringem Maße für Verkehrszwecke, im wesentlichen für die allgemeine Durchführung geordneter Vorfall. Der Minister warnte zum Schluß vor dem gelegentlich aufgelaugenen Gedanken einer Parallelorganisation der Länder zur Wahrung ihrer Sonderinteressen an den Reichswasserstraßen.

Die kommunistische

Streikpropaganda

Der wilde Streik im Ruhrgebiet abgeblasen

Die kommunistische Streikpropaganda, die aus politischen Gründen gegen die Notverordnung betrieben wird, hat im Ruhrgebiet nicht das erstrebte Ziel erreicht, einen allgemeinen Streik herbeizuführen und ist damit als gescheitert zu bezeichnen. Das gleiche ist im Hamburger Hafen der Fall, wie in Berlin in Privatbetrieben und bei den staatlichen Verkehrs- und Versorgungsanstalten.

M.D. Essen, 5. Jan. (Tel.) Nachdem bereits gestern die Mittagsstunde fast vollständig wieder angefahren war, wird heute früh aus den einzelnen Bezirken über vollkommenen Ruhe berichtet. Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen führen die Bergarbeiter auf den einzelnen Schachtanlagen vollständig an. Aus dem Reddinghauser Bezirk wird gemeldet, daß dort die NSD. den Streik abgeblasen hat.

Erfolglose kommunistische Streikhefte in Niederschlesien

M.D. Waldenburg, 5. Jan. (Tel.) Die wochenlange kommunistische Streikhefte ist vollkommen wirkungslos geblieben. Obwohl heute früh der Streik beginnen sollte, ist die Belegschaft der Frühsticht im Waldenburger und Neuröder Revier vollständig eingeschlagen. Selbst die Mitglieder des kommunistischen Verbandes haben die Streikparole nicht beachtet.

Kleine Chronik

Die Schneeschmelze hat nicht nur in Baden, sondern auch anderwärts erhebliches Hochwasser herbeigeführt. In Sachsen und in Braunschweig kam es zu Unterbrechungen des Bahnverkehrs. Verschiedentlich mußten Wohnungen geräumt werden. Auch aus Österreich, Böhmen, England werden Hochwasserschäden gemeldet. In Nordspanien ist starker Schneefall mit großer Kälte eingetreten.

Ein schweres Bergwerkunglück hat sich auf der Karsten-Zentrums-Grube in Bentzen ereignet. 14 Bergleute wurden Montag, 18. Ubr. durch einen heftigen Gebirgssturz, der einen großen Bruch verursachte, abgerissen. Die Rettungsarbeiten gingen nur sehr langsam vorwärts. Es gelang nicht, mit den Beschäftigten durch Rufe oder Klopfzeichen eine Verbindung herbeizuführen. Man muß damit rechnen, daß die 14 Bergleute tot sind.

In Verne drangen zwei maskierte Räuber am Montagmittag in das Verwaltungsgebäude der Zeche „Leutoburgia“ ein und stahlen 1200 RM. Einer der Räuber wurde auf einem Straßenbahnwagen von einem Kriminalbeamten erschossen.

Auf dem Ausstellungsgelände eines Bildhauers in Bodum wurde ein siebenjähriger Schüler von einem umstürzenden Grabstein erschlagen.

Am Montagabend um 18.30 Uhr zerstörte ein heftiger Wind die Antenne des Magdeburger Rundfunksenders, so daß der Magdeburger Sendebetrieb eingestellt werden mußte.

Die Berliner Staatsanwaltschaft hat nun die Anklage im Devaheim-Standal eingereicht. Sie richtet sich gegen den früheren Leiter des Devaheim-Kongresses, Wilhelm Jepsel, den ehemaligen Aufsichtsvorsitzenden Pastor D. Gremer, den Profuristen Ernst Wilhelm Gremer, den früheren Bevollmächtigten der Auslandsankleihe beim Zentralauschuß für die Innere Mission, Gustav Holmar Clausen, ferner gegen den früheren Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Mühlheimer Baugenossenschaft, Pastor Müller, und gegen die früheren Direktoren der Baugenossenschaft in Mühlheim, Paul Jepsel und Roks.

Am Hochaltpaß bei Hof Strumbach bei Warth (Warthberg) wurden vier Personen von einer Lawine verschüttet und getötet. Es handelt sich um einen Nürnbergerg und drei Stuttgarter Touristen.

Von der Choleraepidemie wurden im Jahr 1934 Menschen betroffen, wovon 1445 gestorben sind. In Bafiorah selber sind von 1119 Choleraerkranken 599 Personen verstorben.

Reichstagsrat am 12. Januar

Präsident Lobe hat den Reichstagsrat des Reichstags für Dienstag, den 12. Januar, 11 Uhr vormittags einberufen, um eine Entscheidung über den neuen Antrag der Kommunisten auf vorzeitige Reichstagsauflösung herbeizuführen.

Angesichts der schwebenden und bevorstehenden internationalen Verhandlungen dürfte sich auch diesmal keine Mehrheit für die kommunistische Forderung finden, das Parlament vor dem 23. Februar einzuberufen.

Die Lohnsätze in den französischen Kohlenbergwerken wurden von den Arbeitgebern mit Monatsfrist gekündigt. Die Gewerkschaften haben den Ministerpräsident Laval um seine Vermittlung ersucht.

Badischer Teil

Gnadenerweise

Tätigkeit des Justizministeriums in Gnadensachen im Jahre 1931

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Im Jahre 1931 hat das Justizministerium 3920 Gnadensachen gerichtlich bestrafte Personen erledigt. Gnadenerweise ergingen 1940; darunter befindet sich eine größere Zahl von Gnadensachen, die aus Anlaß des Weihnachtsestes ausgesprochen worden sind. Von den Gnadenerweisen lauten 725 auf bedingte Strafaussetzung — Strafaufschub oder Strafurlaub unter Setzung einer Bewährungsfrist —, 172 auf völligen oder teilweisen Erlass von Strafen, 221 auf Anordnung der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister oder auf Tilgung von Strafregistererträgen, 587 auf sonstige Gnadenerweise (Strafumsandlung, Nachlaß von Nebenstrafen, einfacher Strafaufschub oder Strafurlaub, Gewährung von Teilzahlung bei Geldstrafen usw.). Abgelehnt wurden 1971 Gnadengesuche.

Zu den in der Ministerialinsanz gewährten Gnadenerweisen kommt noch eine größere Zahl bedingter Strafaussetzungen und Strafnachlässe, welche die Gerichte auf Grund der ihnen erteilten Ermächtigung im vergangenen Jahre bewilligt haben. Ihre genaue Zahl kann zur Zeit nicht angegeben werden, da die statistischen Übersichten über den Geschäftsstand der Gerichte im Jahre 1931 noch nicht vorliegen. Sie wird aber kaum hinter der Zahl der im Jahre 1930 von den Gerichten ausgesprochenen Gnadenerweisen zurückstehen, die 4495 Fälle betragen hat.

Schulordnung

für die Höheren Lehranstalten

Von der Pressestelle beim Staatsministerium wird mitgeteilt:

Der Minister des Kultus und Unterrichts hat zum Vollzug des § 18 Absatz 3, 4 und 5 der Verordnung vom 17. September 1931, Schulordnung für die Höheren Lehranstalten, u. a. folgendes bestimmt:

Die Gesamtnote (Durchschnittsnote) wird aus den Noten für die einzelnen Lehrgegenstände ermittelt, aber nicht ins Zeugnis eingetragen. Die Durchschnittsergebnisse bis einschließlich 3,5 haben als Gesamtnote 3 zu gelten. Der Ausgleich der Note 5 durch die Note 2 oder 1 darf nur einmal vorgenommen werden.

Das Abgangsergebnis (§ 18 Absatz 5) ist mit dem Vornamen zu versehen: „Da die Obersekunda mit Erfolg bestanden.“ Schüler, deren Durchschnittsnote unter 3,5 bleibt, und solchen, die wegen ungenügender Leistungen nicht versetzt werden, steht es frei, die Klasse O II einmal zu wiederholen. (Vgl. § 19 Absatz 1 der Schulordnung.) Die Zulassung solcher Schüler zu einer Prüfung zwecks Aufnahme in die Klasse U I ist nach dem Schlußjahr des § 19 Absatz 2 der Schulordnung ausgeschlossen.

Schüler, die nicht nach U I versetzt werden, können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlangung des Abgangsergebnisses über den erfolgreichen Besuch der Obersekunda (§ 18 Absatz 5) zu einer Reifeprüfung für Schulfremde zugelassen werden.

Schüler, die sich nach privater Vorbereitung für die Aufnahme in die Klasse U I oder O I melden, haben sich einer schriftlichen und mündlichen Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Sofern das Gesamtergebnis der Prüfung nicht mindestens die Durchschnittsnote 3,5 ergibt, ist die Aufnahme zu verweigern. Eine probeweise Aufnahme kann in der Regel nicht zugelassen werden.

§ 18 Absatz 3 Satz 1 findet auf die Schüler der Klasse O II Anwendung. Ein Ausgleich der ungenügenden Note ist nicht möglich. Ein Abgangsergebnis (§ 18 Absatz 5) darf den in Betracht kommenden Schülern nicht ausgestellt werden.

Kinderzuschüsse, Witwen- und Waisenrenten

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Auf Grund der Vierten Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 werden vom 1. Januar 1932 an Kinderzuschüsse und Waisenrenten über das 15. Lebensjahr hinaus nicht mehr gewährt, und zwar auch dann nicht, wenn die über 15 Jahre alten Kinder sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich zu erhalten. Die Zahlungen dieser Waisenrenten und Kinderzuschüsse wurden bereits auf Ende Dezember 1931 eingestellt.

Auf den gleichen Zeitpunkt mußten auch die Witwenrenten in Wegfall gebracht werden, die auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1929 bewilligt wurden, das sind die Renten von Witwen solcher Verstorbenen, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben oder die an diesem Tage dauernd invalide waren und vor dem 1. Januar 1928 verstorben sind, ohne die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben.

Anträge auf Weiterzahlung können auf keinen Fall berücksichtigt werden, da Ausnahmen von diesen Vorschriften nicht zugelassen sind.

Erste juristische Staatsprüfung im Frühjahr 1932

Der Beginn der diesjährigen Frühjahrsprüfung der Rechtskandidaten ist auf Mittwoch, den 2. März 1932 in Aussicht genommen. Anmeldungen zu dieser Prüfung sind in der Zeit vom 1. bis 21. Februar d. J. in der vorgeschriebenen Form beim Justizministerium einzureichen.

Kurze Nachrichten aus Baden

Das Hochwasser in Baden Neue Hochwasserkatastrophe bei Nehl

Der gemeldete Dambruch an der Kinzig bei Nehl hat sich zu einer neuen Hochwasserkatastrophe ausgewirkt, die das ganze Gebiet östlich von Nehl bis nach Auenheim betroffen hat. Im Laufe des Abends ergossen sich erneut durch die Bruchstelle des Kinzigdamms ungeheure Wassermengen in das neue Kinzigbett, das die Wassermassen nicht mehr fassen konnte und rasch überflutet war. Gegen 10 Uhr abends drangen am Montag die Fluten in das Dorf Auenheim ein. Bald stand das ganze Neudorf einen halben Meter unter Wasser. Stellenweise mußten die Ställe vom Vieh geräumt werden. Da sich die Wassermengen am alten Kinzigdamme stauten, stand auch das Oberdorf, das seit Menschengedenken nicht mehr vom Hochwasser bedroht war, in Gefahr, von rüdwärts überflutet zu werden. Die Sturmglocke wurde geläutet und die über 2000 Einwohner des Ortes Auenheim zur Hilfeleistung aufgerufen. Das neue Wasserkraftwerk der Gemeinde war völlig überflutet. Die Wasserleitung konnte nur durch ständiges Pumpen intakt gehalten werden. Steine, Fashinen und Kies wurden angefahren, um durch das Aufwerfen eines Damms das Dorf zu retten. Bald war das ganze Dorf völlig abgeschnitten und ragte wie eine Insel aus den Fluten hervor. Das von ungeliebten Pflanzeln beleuchtete Katastrophengebiet bot ein schauerlich schönes Bild. In dem durchbrochenen Bahndamm wird unermüdet gearbeitet, um den Verkehr wieder aufnehmen zu können. Das Wasser hat an den Arbeiten der Kinzigüberlegung und auf den Fluten unermesslichen Schaden angerichtet, der in seiner ganzen Größe noch nicht übersehen werden kann.

Neue Hochwassererfahrung für den Rhein

Die Flutwelle des Rheintrons, die am Montagvormittag Nehl erreichte, ist am Nachmittag in Maxau angelangt. Das Wasser ist auf annähernd 5 Meter gestiegen. Es besteht jedoch ebenso wie in Nehl und Breisach keine Überschwemmungsgefahr.

*

D3. Heidelberg, 5. Jan. Die Baugruben der Redarfanal-Staustufen Rodensau und Hirschofen sind in der vergangenen Nacht wieder kollabiert. Das bringt bekanntlich jedesmal eine Arbeitsruhe von 8-10 Tagen.

D3. Margell (Amt Ettlingen), 4. Jan. In der früheren Villa Speemann brach Feuer aus. Das gegenwärtig unbewohnte Anwesen, dem Versicherungsinспектор Wilhelm Bayer in Karlsruhe gehörig, ist bis auf die Umfassungsmauern niedergebrannt. Auch einiges Mobiliar ist in Flammen aufgegangen. Als Ursache wird Brandstiftung angenommen. Unter dem Verdacht der Täterschaft ist noch gestern Abend Bayer festgenommen worden. Staatsanwaltschaft und Beamte des Landespolizeiamts haben sich heute morgen an die Brandstelle begeben.

W.B. Schopfheim, 4. Jan. Auf der Straße zwischen Schopfheim und Reitbach fuhr ein mit 8 Personen besetzter Bobislimmer um die Bahnübergänge gegen einen Telegraphenmast. Drei Personen, eine Frau von 30 Jahren, zwei Mädchen von 12 und 10 Jahren, erlitten schwere Knochenbrüche. Der Zustand des 12jährigen Mädchens, das einen Schädelbruch erlitt, ist lebensgefährlich. Die übrigen fünf Personen kamen unverletzt bzw. mit unbedeutenden Schürfwunden davon.

Wetterbericht der Badischen Landeswetterwarte Karlsruhe vom Dienstagmorgen: Die Zufuhr maritimer Luft nach Mitteleuropa dauert an, jedoch haben die Niederschläge unter dem Einfluss hohen Druckes über Sibirien nachgelassen. Wir rechnen auch für morgen mit Fortdauer der milden Witterung. — Voraussage: Fortdauer der milden Witterung, bei westlicher Zufuhr vielfach wolfig, höchstens vereinzelte Niederschläge.

Wassersände. Waldshut 244 minus 40, Basel 65 minus 28, Schusterinsel 125 minus 30, Rheinweiler 108 minus 23, Nehl 810 plus 48, Maxau 505 plus 84, Mannheim 429 plus 139, Caub 277 plus 102.

Handel und Wirtschaft

Devisennotierungen der Reichsbank

(Amtlich)

	5. Januar		4. Januar	
	Geld	Preis	Geld	Preis
Amtsterdam 100 G.	169.13	169.47	168.98	169.32
Kopenhagen 100 Kr.	78.32	78.48	78.42	78.58
Italien . . . 100 L.	21.33	21.37	21.28	21.32
London . . . 1 Pf.	14.16	14.20	14.18	14.22
New York . . . 1 D.	4.209	4.217	4.209	4.217
Paris . . . 100 Fr.	16.52	16.56	16.51	16.55
Schweiz . . . 100 Fr.	82.12	82.28	82.12	82.28
Wien 100 Schilling	49.95	50.05	49.95	50.05
Prag . . . 100 Kr.	12.47	12.49	12.47	12.49

Vor dem Abschluß der Zinsberatungen. Wie aus Berlin gemeldet wird, haben die Verhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der Geldinstitute und dem Bankensammler über die neuen Zinssätze zu einer Einigung in den Hauptfragen geführt; nur noch einige Teilfragen müssen geregelt werden. Es ist ein Rahmenvertrag für die Behandlung sowohl der Haben- als auch der Sollzinsen und der Provisionen aufgestellt worden, der den einzelnen Verbänden des Geldgewerbes zugestimmt worden ist. Unmittelbar nach der Genehmigung dieses Rahmenvertrages durch die Verbände wird der vorgelegene Zentrale Kreditausschuß zum erstenmal zusammen treten, um dann über die Höhe der Sätze im einzelnen zu beschließen. Mit der Veröffentlichung des Zinsenkungsvertrages ist Ende der Woche zu rechnen.

Auch die oberstelektische Steinkohle um 10 Prozent gesenkt. Da im Zusammenhang mit den Senkungen der Steinkohlenpreise verschiedentlich irrtümliche Auffassungen über die Herabsetzung der Steinkohlenpreise aufgetaucht sind, legt der Preiskommisär Wert auf die Feststellung, daß das oberstelektische Steinkohlenyndikat ebenso wie das weisfällische zum 1. Januar 1932 die Preise um 10 Prozent gesenkt hat.

Staatsanzeiger

Bekanntmachung

Nr. 118.399.

Winterhilfsmahnahme der Reichsregierung zur Verbilligung von Kohle für die hilfsbedürftige Bevölkerung.

I. An die Herren Landräte.

Zur Mähen der Winterhilfe stellt die Reichsregierung Mittel zur Verfügung, durch die der hilfsbedürftigen Bevölkerung für die Monate Januar bis März der Bezug von Kohle zu verbilligten Preisen ermöglicht werden soll.

1. Die Verbilligung erfolgt auf Grund eines von der Reichsregierung herausgegebenen Bezugscheins, der nicht übertragbar ist.

2. Empfangsberechtigt sind:

- die Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung,
- die Hauptunterstützungsempfänger der Kriegsfürsorge, zu a und b: soweit Familienzuschläge gezahlt werden,
- die von der öffentlichen Fürsorge laufend als Hauptunterstützte in offener Fürsorge unterstützten Personen,
- Empfänger von Zulagen nach dem NRG, soweit sie ausschließlich auf Rente und Zulage nach dem NRG angewiesen sind,
- c und d: soweit sie einen eigenen Haushalt führen.

Die Empfänger von Kurzarbeiterunterstützung können an der Verbilligung nicht teilnehmen.

3. Bezugsstellen für die verbilligte Kohle sind alle Kohlenverkaufsstellen, die sich bereit erklären, den Bezugschein in Zahlung zu nehmen und den sonstigen in diesem Erlaß gegebenen Vorschriften zu entsprechen. Die Verkaufsstellen sind durch Aushang kenntlich zu machen.

Die Fürsorgeverbände haben dafür Sorge zu tragen, daß die für den Verkauf von Kohlen in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und die beteiligten Volkswirtschaften rechtzeitig in geeigneter Weise von der Maßnahme Kenntnis erhalten.

4. Jeder Berechtigte kann monatlich 2 Zentner verbilligter Kohlen erhalten. Der verbilligte Preis muß 30 Pf. unter dem Tagespreis oder, sofern für Unterstützungsempfänger durch Preisnachlässe der Kohlenhändler und des Groß- und Kleinhandels sowie durch Frachtermäßigungen oder durch Ermäßigungen auf Kosten des Fürsorgeverbandes bereits Preisverbilligungen erzielt sind, 30 Pf. unter diesen verbilligten Preisen liegen.

Die Verbilligung von 30 Reichspfennigen muß in vollem Umfang den Unterstützungsempfängern zugute kommen.

5. Die Ausgabe der Bezugscheine erfolgt für die Hauptunterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und der Kriegsfürsorge durch die Arbeitsämter, für die von der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützten Personen (auch für die Wohlfahrtsvereinsmitglieder) und für die Empfänger von Zulagen nach dem NRG durch die Fürsorgeverbände oder die von ihnen beauftragten Dienststellen. Arbeitsämter, die neben der Arbeitslosen- oder Arbeitsunterstützung zusätzlich laufend von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, erhalten die Bezugscheine vom Arbeitsamt. Arbeitsämter, die beim Arbeitsamt unmittelbar vor der Ausstellung stehen, erhalten die Bezugscheine ebenfalls vom Arbeitsamt, wenn ihnen für die Woche, in die die Ausgabe erfolgt, die Bezugscheine fallen, Arbeitslosen- oder Arbeitsunterstützung noch zufließen.

Bei Arbeitslosen, die nach dem Ausgabebetrag des Arbeitsamts aus Arbeitslosenversicherung oder Kriegsfürsorge ausgegliedert sind und dann nur noch in laufender öffentlicher Fürsorge stehen, hat die Dienststelle der öffentlichen Fürsorge davon auszugehen, daß der ausgegliederte den Bezugschein vom Arbeitsamt bereits erhalten hat.

Sofern von den Fürsorgeverbänden bereits Abmachungen mit dem Großhandel über die Belieferung hilfsbedürftiger mit Kohlen getroffen worden sind, können die Bezugscheine ausnahmsweise unmittelbar an den Großhändler gegeben werden.

6. Die Abgabe der Kohlen beginnt mit dem 11. Januar 1932. Für die Monate Januar, Februar und März wird je ein Bezugschein mit je 2 Abschnitten zu je einem Zentner ausgegeben; beide Abschnitte sind für die Dauer des Kalendermonats gültig, in dem der Bezugschein ausgegeben ist. Die zur Ausgabe gelangenden Bezugscheine sind auf besonderem Wasserzeichenpapier gedruckt.

Die Bezugscheine müssen den Empfangsberechtigten mit beiden Abschnitten ausgehändigt werden; die Abtrennung einzelner Abschnitte durch die ausgebenden Stellen ist unzulässig.

Zum Empfang des Bezugscheines sind alle unter 2 a bis d genannten Personen berechtigt, die an den durch die Ausgabe Stellen festgesetzten Ausgabeterminen sich in laufender Unterstützung befinden. Personen, die am Ausgabetermin noch nicht zu dem unter 2 a bis d genannten Personenkreis gehören, können, wenn sie während der Gültigkeitsdauer des Bezugscheines in laufende Unterstützung kommen, erst bei der Ausgabe des nächsten Bezugscheines berechtigt werden.

Die Ausgabe Stellen haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bezugscheine rechtzeitig in die Hand der Empfangsberechtigten kommen. Eine Verwendung der Abschnitte nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer ist unzulässig.

7. Die Bezugscheine sind Urkunden von wirtschaftlichem Wert und deshalb sorgfältig aufzubewahren. Bei der Abgabe ist die Sorgfalt anzuwenden, welche die Verwaltung öffentlicher Mittel erfordert. Wenn auch nach Umfang und Zweck der Hilfe eine individualisierende Fürsorge nicht möglich ist, müssen doch die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug geprüft werden. Der Bezugschein ist zu versagen, wo ein Bedürfnis offensichtlich nicht vorliegt oder die mißbräuchliche Verwendung mit Grund zu bezweifeln ist.

8. Die Abschnitte des Bezugscheines werden bei den durch Aushang kenntlich gemachten Kohlenverkaufsstellen in Zahlung gegeben. Bei der Abgabe der Kohlen trennt der Kohlenverkäufer je nach der Menge der gelieferten Kohlen einen oder beide Abschnitte ab; die Abschnitte hat er durch Aufdruck seines Firmenstempels unter Hinzufügung des Datums zu entwerfen. Der Kohlenverkäufer liefert die gesammelten Abschnitte in der Zeit vom 25. des Ausgabetermins bis zum 5. des nächsten Monats an die ihm vom Bezirksamt bzw. der Bezirksfürsorgestelle bekanntgegebene Kassenstelle ab. Die Kassenstelle erstattet ihm den Betrag, der der Anzahl der abgelieferten Abschnitte entspricht, und behält die Abschnitte zusammen mit der Quittung der Kohlenverkaufsstelle als Rechnungsbelege auf. Nach dem Verfalltage abgelieferte Abschnitte können nicht mehr beglichen werden.

9. Das Bezirksamt stellt innerhalb einer Woche nach Ablauf der dem Kohlenverkäufer gestellten Lieferfrist

eine von einem Rechnungsbeamten geprüfte und als richtig bescheinigte Nachweisung über die den einzelnen Verkäufern gezahlten Beträge auf. Diese Nachweisung hat dem mit Runderlaß vom 17. Dezember 1931 Nr. 118.404 „Verbilligung von Preisfleisch“ übergebenen Muster 3 zu entsprechen und ist mir erstmals bis zum 10. Februar 1932 in doppelter Fertigung einzureichen.

10. . . . Stück Kohlen-Bezugscheine werden so rechtzeitig überandt werden, daß ihre Ausgabe noch vor dem 11. Januar 1932 (siehe Ziffer 6) erfolgen kann.

11. Die Ausgabetermine sind von den Ausgabe Stellen zu bestimmen und geeignet bekanntzumachen.

Die Ausgabe der Kohlenquittscheine erfolgt amedemäßig zusammen mit den Preisquittscheinen für die Zeit vom 11. Januar bis 6. Februar 1932.

12. Die nicht verbrauchten Januar-Kohlencheine sind innerhalb 6 Tagen nach dem letzten Ausgabetermin (siehe Ziffer 11 Abs. 1), also bis längstens 6. Februar 1932, von den Bezirksämtern mit einer dem mit Runderlaß vom 17. Dezember 1931 Nr. 118.404 „Verbilligung von Preisfleisch“ übergebenen Muster 1 entsprechenden Nachweisung hierher vorzulegen. Die Bezirksämter haben hierfür Sorge zu tragen, daß sie vom Gemeindeverband und den Gemeinden ihres Bezirks rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen Unterlagen gelangen.

13. Vorschüsse in Höhe des voraussichtlich entstehenden Bedarfs für einen Monat werden baldmöglichst auf das Postfachkonto der Bezirksfürsorgestelle überwiesen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Mittel nicht, auch nicht vorübergehend, für andere Zwecke verwendet werden.

14. Nachricht hiervon den Herren Oberbürgermeistern der 16. Reichsfreien Städte mit dem Ersuchen um entsprechendes Verfahren.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1931.

Der Minister des Innern.
Maier.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 26. Juli 1919 (RGBl. 427) sind für das Jahr 1932 zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen der badischen Justizbehörden auf dem Gebiete der Rechtspflege die nachstehend aufgeführten Zeitungen bestimmt worden:

I. Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts:

Karlsruher Zeitung.

II. Bekanntmachungen der Landgerichte:

- Konstanz: Konstanzener Zeitung.
- Waldshut: Der Albote in Waldshut.
- Freiburg: Freiburger Zeitung.
- Offenburg: Offenburger Zeitung.
- Karlsruhe: Residenzanzeiger.
- Mannheim: Mannheimer Tageblatt.
- Heidelberg: Pfälzer Bot.
- Mosbach: Mosbacher Volksblatt.

III. Bekanntmachungen der übrigen Justizbehörden in den Amtsgerichtsbezirken:

- des Landgerichtsbezirks Konstanz:
 - Konstanz: Die Konstanzener Zeitung, Konstanz.
 - Donaueschingen: Das Donaueschinger Tageblatt.
 - Engen: Der Hegauer Erzähler, Engen.
 - Meßkirch: Das Heuberger Volksblatt, Meßkirch.
 - Singen a. O.: Die Oberländer Zeitung, Singen.
 - Stodach: Das Stodacher Tagblatt.
 - Villingen: Das Villingener Volksblatt.
 - Wullendorf: Der Wullendorfer Anzeiger.
 - Radolfzell: Die Freie Stimme, Radolfzell.
 - Aberlingen a. S.: Der Seebote, Aberlingen a. See.

- des Landgerichtsbezirks Waldshut:
 - Waldshut: Der Albote in Waldshut.
 - St. Blasien: Der Albote in Waldshut.
 - Bonnndorf: Die Schwarzwälder Zeitung in Bonnndorf.
 - Säckingen: Das Säckinger Tagblatt.
 - Schopfheim: Das Markgräfler Tagblatt in Schopfheim.
 - Schnau: Wiesentäler Nachrichten in Schnau.

- des Landgerichtsbezirks Freiburg:
 - Freiburg: Freiburger Zeitung.
 - Breisach: Breisacher Zeitung.
 - Emmendingen: Breisgauer Nachrichten in Emmendingen.
 - Ettlingen: Ettlinger Zeitung.
 - Kenzingen: Kenzinger Wochenblatt.
 - Lörrach: Oberländer Bote in Lörrach.
 - Müllheim: Markgräfler Nachrichten in Müllheim.
 - Neustadt: Hochschwarzwald (Echo vom Hochschwarzwald).
 - Staufen: Stauffer Tagblatt.
 - Waldkirch: Waldkircher Volkszeitung.

- Landgerichtsbezirk Offenburg:
 - Offenburg: Offenburger Zeitung.
 - Achern: Badische Nachrichten in Achern.
 - Bühl: Der Acher- und Bühler Bote in Bühl.
 - Gengenbach: Schwarzwälder Post in Zell a. S.
 - Nehl: Neuhäuser Zeitung.
 - Yahr: Yahrer Zeitung.
 - Oberkirch: Neuhäuser Zeitung in Oberkirch.
 - Triberg: Triberger Bote.
 - Wolfach: Der Kinzigtaler in Wolfach.

- Landgerichtsbezirk Karlsruhe:
 - Karlsruhe: Residenzanzeiger in Karlsruhe.
 - Baden-Baden: Badener Tagblatt.
 - Bretten: Brettener Tagblatt.
 - Bruchsal: Bruchsaler Zeitung.
 - Durlach: Durlacher Tagblatt.
 - Ettlingen: Mittelbadischer Kurier in Ettlingen.
 - Gernsbach: Kastatter Tagblatt in Kastatt.
 - Karlsruhe: Karlsruher Freie Presse.
 - Philippshurg: Bruchsaler Bote.
 - Kastatt: Kastatter Tagblatt.

- Landgerichtsbezirk Mannheim:
 - Mannheim: Mannheimer Tageblatt.
 - Schwetzingen: Schwetzingener Zeitung.
 - Weinheim: Weinheimer Anzeiger.

- Landgerichtsbezirk Heidelberg:
 - Heidelberg: Pfälzer Bote in Heidelberg.
 - Eppingen: Eppinger Zeitung.
 - Sinsheim: Sinsheimer Landbote.
 - Wiesloch: Wieslocher Zeitung.

- Landgerichtsbezirk Mosbach:
 - Mosbach: Mosbacher Volksblatt.
 - Abelsheim: Wauländer Bote in Abelsheim.
 - Borberg: Der Obenwälder in Buben.
 - Buchen: Buchener Volksblatt.
 - Eberbach: Eberbacher Zeitung.
 - Redarbischofsheim: Redarbischofsheimer Zeitung in Redarbischofsheim.
 - Tauberbischofsheim: Tauber- und Frankensbote in Tauberbischofsheim.
 - Wertheim: Wertheimer Zeitung.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1931.

Der Justizminister:
Dr. Schmidt.

Gurgle trocken . . . mit

Wobmed

jetzt 90 u. 45 Pf.

Wobmed schützt Dich alle Jahr vor Erkältung und Katarrh!

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 1

Er erscheint wöchentlich einmal und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Strasse 14, bezogen werden

5. Januar 1932

Die Bürgersteuer für 1931

V. (Schluß)

V. Wer verwaltet die Bürgersteuer?

Die Bürgersteuer wird von den Gemeinden verwaltet, insbesondere soweit sie nicht im Wege des Lohnabzugs entrichtet wird, von den Gemeinden angefordert und eingehoben.

Die Finanzämter wirken an der Bürgersteuer 1931 nur in zwei Beziehungen mit: nämlich einmal dadurch, daß sie die bei ihnen vorhandenen Unterlagen über das Einkommen und — soweit erforderlich — über das Vermögen der Steuerpflichtigen den Gemeinden zur Verfügung zu stellen haben und weiter insofern, als ihnen die Außenkontrolle bei den Arbeitgebern über die richtige Einbehaltung und Ablieferung der Bürgersteuer obliegt. Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses über die den Gemeindebeamten und -angestellten auf diesem Weg bekanntwerdenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen haben die Gemeinden die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

VI. Sondervorschriften.

Ehegatten — Änderung der Einkommensgrundlage — Rechtsmittel — Strafvorschriften — Haftung.

Bei Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, wird die Bürgersteuer von beiden Ehegatten zusammen angefordert. Wird sie durch Lohnabzug entrichtet, so erfolgt die Anforderung für beide Ehegatten nur auf der Steuerkarte des Ehemannes. Verläßt die Betreibung gegen den Ehemann fruchtlos, so ist die Bürgersteuer für beide Ehegatten nachträglich von der Ehefrau anzufordern und einzuziehen. Ist der Ehemann von der Steuer befreit, so gilt dies (bei nicht dauernd voneinander getrennt lebenden Ehegatten) auch für die Ehefrau. Stirbt ein Ehegatte, so hat der überlebende Ehemann die Bürgersteuer an den auf den Tod folgenden Fälligkeitstagen nur noch nach dem Steuerjahr zu entrichten, der nach dem Einkommen beider Ehegatten für ihn allein maßgebend wäre, die überlebende Ehefrau nur nach der Hälfte dieses Satzes. Die Anforderung der Steuer ist gegebenenfalls entsprechend zu berichtigen oder zu ergänzen.

Beispiel: Zu Lebzeiten beider Ehegatten hatte der Ehemann bei einem Jahreseinkommen (der Ehegatten zusammen) von 7000 RM. und in einer Gemeinde, die den dreifachen Mindestsatz erhebt, $36 + 18 = 54$ RM. zu entrichten; nach dem Tode der Ehefrau dagegen nur noch die entsprechenden Teilbeträge aus 36 RM.; falls der Ehemann gestorben wäre, kämen für die überlebende Ehefrau nur noch die entsprechenden Teilbeträge aus 18 RM. in Frage.

Ist eine Ehefrau am 10. Oktober 1931 noch nicht 20 Jahre alt gewesen, so ist sie von der Bürgersteuer befreit, von ihr darf daher eine Steuer nicht angefordert werden. Wird, wie dies der Regel entspricht, die Steuer vom Ehemann angefordert, so ist nicht das Einkommen der Ehefrau, sondern nur das Einkommen der Steuer anzufordern. In Fällen, in denen dies übersehen worden ist, hat die Gemeinde die Anforderung zu berichtigen und dem Arbeitnehmer zu diesem Zweck gegebenenfalls eine Bescheinigung darüber auszuhändigen, die dieser dem Arbeitgeber (oder gehaltzahrenden Kasse) vorlegen muß.

Für die Rechtsmittel und das Rechtsmittelverfahren gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

Wird die Einkommensteuerveranlagung infolge Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder dergleichen geändert und dadurch auch eine Änderung oder Ermäßigung der Bürgersteuer begründet, so ist die Anforderung der Bürgersteuer zu berichtigen, eine Erhöhung aber nur, wenn sie auf mehr als eine Stufe sich erstreckt.

Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bürgersteuer gelten die strafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

Soweit die Bürgersteuer durch Einhalten eines Lohnsteuersatzes zu entrichten ist, haftet der Arbeitgeber für die von ihm einzubehaltenden Beträge.

Reichsbund der oberen Beamten

Der Reichsbund der Amtmänner hat sich auf seinem letzten Bundestag aufgelöst und eine neue Organisation, den „Reichsbund der oberen Beamten“ ins Leben gerufen. Dieser Vorgang ist nicht überraschend gekommen; er geht hauptsächlich auf die starke Unzufriedenheit zurück, die in weiten Kreisen der oberen bzw. gehobenen mittleren Beamenschaft vorhanden ist. Die Unzufriedenheit stützt sich vor allem auf die Auffassung, daß die Fragen der Vorbildung (Abiturreife) und der Amtsbezeichnung nicht entschieden genug vom Reichsbund vertreten worden seien und daß auch die Forderung einer sozialen Staffelung der Gehaltsabzüge nicht vertreten werden konnte.

Der Reichsbund der Amtmänner war ein loses Gebilde, eine Interessengemeinschaft oder Arbeitsgemeinschaft für besondere standespolitische Angelegenheiten der gehobenen mittleren Beamenschaft. Durch diese Organisationsform ergaben sich zahlreiche Hemmungen und darum schien nach Meinung des R. d. A. eine Umwandlung in eine feste Organisation erforderlich.

Dienstkleidung der Feldhüter

Der badische Minister des Innern hat am 19. Dez. 1931 Nr. 111748 dem Verband der Gemeindebeamten und -angestellten Badens folgendes mitgeteilt:

„In Übereinstimmung mit dem Städteverband, dem Städtebund sowie dem Verband badischer Gemeinden bin ich der Meinung, daß ein hinreichendes Bedürfnis für eine Uniformierung der Feldhüter gegenwärtig nicht vorliegt; es genügt, wenn diese eine einheitliche Mütze erhalten, an der die badische Notarfarbe anzubringen ist.“

Ich gebe anheim, im Benehmen mit der Fachgruppe der Feldpolizei wegen der Form und Farbe der Mütze binnen 6 Wochen Vorschläge zu machen. Hinsichtlich der übrigen Kleidung der Feldhüter soll den Gemeinden wie bisher freie Wahl gelassen werden, jedoch mit der Maßgabe, daß sie sich zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten in Farbe, Schnitt und Abzeichen in deutlich erkennbarer Weise von der Dienstkleidung der staatlichen Forstschutzbeamten unterscheiden muß. Die bisherige Kleidung kann aufgetragen werden. Bei künftiger Nichtbeachtung der Bekleidungsvorschrift soll gemäß § 7 Abs. 4 G. O. vorgegangen werden.

Die Gemeindeverbände sind benachrichtigt. Ein weiteres Benehmen mit diesen wird anheimgegeben.

Nachschüssliche Gehaltszahlung in Baden

Auf Grund der Artikel 55 und 56 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 wird die Zahlungsweise der Dienstbezüge der Beamten, der Ruhegehälter, Hinterbliebenen- und Unterstützungszuzüge, sowie der Bezüge der Beamten während der Probezeit, mit dem Jahr 1932 beginnend, umgestellt wie folgt:

Es werden nunmehr gezahlt:

für den Monat	Januar 1932 am	2. Januar	mit 50 v. H. und am	12. Januar	mit 50 v. H.
Januar	1. Januar	50	13. Februar	50	
Februar	1. Februar	50	16. März	50	
März	1. März	50	18. April	50	
April	1. April	50	20. Mai	50	
Mai	1. Mai	50	22. Juni	50	
Juni	1. Juni	50	23. Juli	50	
Juli	1. Juli	50	26. August	50	
August	1. August	50	28. Sept.	50	
Sept.	1. Sept.	50	29. Oktober	50	
Oktober	1. Oktober	50	30. Nov.	50	
Nov.	1. Nov.	50	31. Dez.	50	
Dez.	1. Dez.	50	31. Januar	55	
Januar 1933	2. Januar	45	28. Februar	60	
Februar	1. Februar	40	31. März	65	
März	1. März	35	29. April	70	
April	1. April	30	31. Mai	75	
Mai	1. Mai	25	30. Juni	80	
Juni	1. Juni	20	31. Juli	85	
Juli	1. Juli	15	31. August	90	
August	1. August	10	30. Sept.	95	
Sept.	1. Sept.	5			
Oktober	31. Okt.	100			

Folge am letzten Werttag des Monats je in vollem Monatsbetrag.

Die Bezüge der Beamten im Vorbereitungsdiens und der Angestellten sollen wie folgt gezahlt werden:

für den Monat	Januar 1932 am	16. Januar	mit 50 v. H. und am	28. Januar	mit 50 v. H.
Januar	16. Januar	50	27. Februar	50	
Februar	16. Februar	50	30. März	55	
März	16. März	45	31. April	60	
April	16. April	40	30. Juni	65	
Mai	16. Mai	35	30. Juli	70	
Juni	16. Juni	30	31. August	75	
Juli	16. Juli	25	30. Sept.	80	
August	16. August	20	31. Okt.	85	
Sept.	16. Sept.	15	30. Nov.	90	
Oktober	16. Okt.	10	30. Dez.	95	
Nov.	16. Nov.	5			
Dez.	16. Dez.	5			
Januar 1933	31. Januar	100			

Folge am letzten Werttag des Monats je in vollem Monatsbetrag.

Diese Zahlungsweise gilt auch für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Berichtigung zur Besoldungsberechnung im Badischen Zentralanzeiger für Beamte

In dem 2. Beispiel der Besoldungsberechnung (Zentralanzeiger Nr. 51 vom 29. Dezember 1931) ist eine Verwechslung unterlaufen insofern, als es in der zweiten Zeile statt 134,25 RM richtig 108,75 RM heißen muß; demzufolge ergibt sich bei der Gegenüberstellung des Mindestbetrags von 131,22 RM und des Mindestbezugs von 108,75 RM keine Unter-, sondern eine Überschreitung des Mindestbezugs, so daß die Kürzung, wie vorgenommen, bestehen bleibt.

Im 3. Beispiel ist zu setzen:

Grundgehalt:	125,— RM
Wohnungsgeldzuschuß:	18,— „
	zus. 143,— „
dabon $6 + 4 + 9 = 19$ v. H. ab =	27,17 RM
verbleiben	115,83 RM

die den Mindestbezug von 107,50 RM noch überschreiten, so daß es bei der Kürzung von 27,17 RM verbleibt.

Aus dem Programm des Preisüberwachungskommissars

Gelegentlich der Ansprache, mit der sich der neue Reichskommissar für Preisüberwachung, Oberbürgermeister Dr. Goerdeler, der Presse vorstellte, kam er auf die verschiedenen Punkte zu sprechen, die einer gerechten Preisbildung entgegenstehen können. Neben den Maßnahmen des Auslands und der öffentlichen Hand (Überlastung durch Abgaben aller Art) wies er auf die Bindungen hin, die von Kartellen und Syndikaten einzelnen Wirtschaftszweigen oder zwischen ihnen geschaffen worden sind. Im weiteren können der Bildung des gerechten Preises auch schlechter Wille entgegenstehen. Hier werde, wo er angetroffen wird, rücksichtslos durchgegriffen. Das schärfste Mittel hierbei sei die Unterjagung der Fortführung des Betriebs. Schließlich falle eine wichtige Mithilfe bei seinen Bestrebungen auch der deutschen Hausfrau zu. Dazu führte Dr. Goerdeler weiter aus:

Viele Menschen scheuen sich, aus einem Laden herauszugehen, ohne einen Einkauf getätigt zu haben, selbst wenn ihnen die Ware oder der Preis nicht zusagt. Die Folgen solcher Torheit muß sich jeder selbst zuschreiben. Kein verständiger Kaufmann wird die Möglichkeit einem Kunden gegenüber vergessen, wenn dieser seinen Laden verläßt, ohne gekauft zu haben. Er wird das aber bedauern und den Ursachen nachforschen. Das soll er auch, dazu ist der Wettbewerb der freien Wirtschaft da. Die Hausfrau soll aber auch Güte und Preis prüfen. Um ihr das zu erleichtern, werde unberühlig angeordnet, daß in Schaufenstern, auf den Märkten und in Räumen, in denen täglicher Bedarf befriedigt wird, Preisverzeichnisse ausgehängt und die feilgebotenen Waren mit Preisen versehen werden, soweit das nicht schon örtlich geregelt ist.

Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

Leitung einer politischen Versammlung

Der Reichsdisciplinarhof hat auf Grund eines Einzelfalles eine weitere Erläuterung über die Auffassung von den Beamtenpflichten bei der höchsten Disziplinarinstanz gegeben. In seinem Urteil — F. 8/31 — hat er gegenüber beiderseitigen Verurteilungen eines Beamten zu einem Verweis und 100 RM Geldstrafe gebilligt, der als Leiter einer öffentlichen Versammlung jener Partei, deren Ortsgruppe er als Vorsitzender angehört, es unterlassen hatte, beschimpfenden Äußerungen eines Redners gegen die Regierung entgegenzutreten. Die Verurteilung erfolgte auch, weil der Beamte als Leiter der betreffenden politischen Versammlung Beschimpfungen ehemaliger und gegenwärtiger Minister nicht entgegen-

getreten sei, insbesondere nicht die Bezeichnung des verstorbenen Reichsaussenministers Stresemann als eines Reichsverderbers, dem noch im Grade zu finden sei, geahndet habe. Der Reichsdisciplinarhof sagt ausdrücklich, daß § 10a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes allerdings nicht zutrefte, weil in der vom Angeklagten gebildeten Rede keine gegen den Bestand der Republik gerichtete Bestrebung zur Geltung gekommen sei. Dagegen, so sagt die höchste Disziplinarinstanz weiter, liege eine Verletzung der Pflicht zu achtungsvollem aufmerksamen Verhalten, gemäß § 10 des Reichsbeamtengesetzes, vor. Der Beamte dürfe sich nicht dem Anschein aussetzen, als sei er mit ungehörigen Kränkungen der Regierung oder unzulässigen Angriffen gegen diese im politischen Kampfe einverstanden. Wenn er als Leiter einer Versammlung laute, solchen Ausschreitungen nach Lage der Sache nicht durch Unterbrechung und Verwarnung des Redners entgegenzutreten zu können, so müsse er seine Mißbilligung nach der Rede vor dem Ende der Versammlung unabweisend vor den Zuhörern aussprechen. Bei Bestimmung des Strafmaßes sei berücksichtigt worden, daß der Angeklagte sich stets als hervorragend tüchtiger Beamter bewährt, und daß er, von seiner vorgesetzten Behörde wegen des Vorfalles zur Rede gestellt und bestraft, sofort den Vorfall der Ortsgruppe niedergelegt und dadurch den Willen befundet habe, in Zukunft alles zu vermeiden, was Beanstandungen seiner politischen Tätigkeit nach sich ziehen könnte.

Emmendingen. In dem Konfuzius über das Vermögen des Kaufmanns S. B. Zeit in Emmendingen soll demnächst die Schlussverteilung erfolgen.

Verfügbare sind 2320,17 RM; zu berücksichtigen sind eine bevorrechtigte Forderung mit 65 RM und gewöhnliche Konfuziusforderungen in Höhe von 67 749,08 RM. Emmendingen, 2. Januar 1932. Der Konfuziusverwalter: Dreifuß, Rechtsanw.

Karlsruhe. 3.553 Vereinsregister.

Freier Siedlungsverein Karlsruhe in Karlsruhe. 24. 12. 31.

Amtsgericht Karlsruhe.

Abends: Außer Miet

Gastspiel der indischen Hindu-Gruppe

Udan-Ghan-Rat

mit indisch. Hindu-Orchester (56 verschiedene original-indische Musikinstrumente) Anfang 20 Ende geg. 22 1/2 Preise D (0,90—5,70 RM)

Do. 7.1. Schwengel, Fr. 8.1. Hanneles, S. Himmelfahrt. Sa. 9.1. Im weißen Röhl. So. 10.1. Radam. Die Prinzessin auf dem See. Abends: Der Rosenkavalier. Im Konzerthaus: Oly-Bolly.

Badisches Landestheater

Mittwoch, 6. Januar 1932

Nachmittags:

Hänfel und Gretel

Märchenoper von Humperdinck

Dirigent: Schwarz

Spielleitung: Pruscha